

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 26.04.2022

nachrichtlich:

Staatsministerium

**Kleine Anfrage des Abg. Nico Weinmann FDP/DVP
- Arbeit der Tierrettung Unterland
- Drucksache 17/2316**

Ihr Schreiben vom 6. April 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Kenntnisse hat sie über Art und Umfang der Einsatzfähigkeit der Tierrettung Unterland in den vergangenen fünf Jahren (unter Benennung der Einsatzfahrten, Einsatzorte und Anlass des Einsatzes?)*

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen über die auf <https://www.tierrettung-unterland.de> frei zugänglichen Einsatzzahlen keine Kenntnisse über einzelne Einsatzfahrten, Einsatzorte und Anlass des Einsatzes vor.

2. *Wie bewertet sie das Engagement der Tierrettung Unterland, auch im Hinblick auf die Entlastung anderer haupt- und ehrenamtlicher Kräfte?*

Zu 2.:

Die Landesregierung verfügt über keine vertieften Erkenntnisse zur Tierrettung Unterland. Grundsätzlich setzen sich unzählige Menschen in Baden-Württemberg ehrenamtlich für den Tierschutz ein. Diese Ehrenamtlichen übernehmen dabei wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben ohne Bezahlung. Dieses Engagement ist durch nichts zu ersetzen. Der Landesregierung ist es ein großes Anliegen, möglichst attraktive Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Tierschutz zu schaffen. Die Landesregierung stellt daher bis zu 500.000 Euro jährlich für die Förderung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen in Tierheimen zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt die Landesregierung den Landestierschutzverband bei einem Projekt zur Kastration freilebender Katzen, fördert den Bau von Quarantänestationen in Tierheimen und unterstützt die Tierschutzverbände in ihrer Arbeit. Zudem wird im jährlichen Wechsel mit einem Schülerwettbewerb zum Tierschutz der Tierschutzpreis des Landes ausgelobt, mit dem regelmäßig Organisationen oder Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet werden, die sich auf besondere Art und Weise um den Tierschutz verdient gemacht haben.

3. *Wie bewertet sie die Tatsache, dass die Tierrettung Unterland aufgrund der schieren Höhe der Einsatzzahlen eine ehrenamtliche Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleisten kann und an die Kommunen und Landkreise des Einsatzgebietes herangetreten ist, um eine Lösung für die Finanzierung hauptamtlicher Kräfte zu finden?*

Zu 3.:

Eine Bewertung ist der Landesregierung aufgrund fehlender Kenntnisse der genauen Umstände nicht möglich. Grundsätzlich ist eine einvernehmliche Lösung zu begrüßen.

4. *Wie soll ihrer Auffassung nach eine qualifizierte und sichere Versorgung von Haus-, Nutz- und Wildtieren ohne die Kräfte der Tierrettung Unterland sichergestellt werden?*

Zu 4.:

Grundsätzlich ist nach § 2 Tierschutzgesetz jeder Mensch, der Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat, verpflichtet, ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen und sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hierzu anzueignen.

Die amtliche Tierschutzüberwachung stellt die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach dem Tierschutzgesetz sicher. Für Wildtiere im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (siehe Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 JWVG) haben die Jagdausübungsberechtigten einen Hegeauftrag bzw. nach § 38 JWVG die Pflicht, schwerkranken oder auf andere Weise schwer verletzten Wildtieren Leiden zu ersparen und wenn es genügt und möglich ist, diese zu fangen und zu versorgen. Als erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Wildtierangelegenheiten stehen sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung die Wildtierbeauftragten (§ 61 JWVG) zur Verfügung, ebenso die Stadtjägerinnen und Stadtjäger (§ 13a JWVG).

5. *Wie unterstützt sie die Tierrettung Unterland bei der Einbringung offener Forderungen, wenn die Halter die Zahlung zu verweigern versuchen?*

Zu 5.:

Die Landesregierung ist mangels Zuständigkeit nicht befugt, Einfluss auf die Einbringung offener privatrechtlicher Forderungen von Vereinen gegenüber Privatpersonen zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL